



11.02.2021

Gebäudeenergiegesetz GEG und die Gebäudebegrünung

Dr. Gunter Mann, Präsident des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V. (BuGG), im Gespräch mit Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin, Herausgeberin des Experten-Portals GEG-info.de

Kurzinfo

Seit dem 1. November 2020 gilt für Neubauten und Bestands-Änderungen das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020). Im Energieausweis nach GEG ist auch die Klimawirkung anhand der Treibhausgasemission angegeben.

Zur Person

Bitte stellen Sie sich unseren Lesern kurz vor, wer Sie sind und für welche Aufgaben Sie in Ihrem Tätigkeitsfeld zuständig sind.

Dr. Mann: Mein Name ist Gunter Mann und ich bin hauptamtlich Präsident des Bundesverbandes GebäudeGrün e.V. (BuGG) mit Sitz in Berlin. Ich bin promovierter Biologe, habe in Tübingen studiert und meine Diplom- als auch Dissertationsthemen handelten vom Vorkommen von Tieren auf begrünten Dächern. Ich bin seit Ende 1993 in der Gründachbranche tätig, viele Jahre bei einem namhaften Systemanbieter und ebenfalls viele Jahre als Verbandspräsident, erst beim BuGG-Vorgängerverband Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. (FBB), seit der Gründung im Mai 2018 beim BuGG. Unser Verband hat die Zielsetzung, Wissen zur Gebäudebegrünung auf- und Vorbehalten abzubauen, um positive Rahmenbedingungen für das Begrünen von Dächern, Fassaden und Innenräumen zu schaffen.

Politik

Ein Weg der Politik zur Verbreitung der Gebäudebegrünung ist sie in den kommunalen Bebauungsplänen vorzuschreiben. Seit wann gibt es diese Regeln und was können Sie dazu berichten?

Dr. Mann: Das Aufstellen von Bebauungsplänen (B-Pläne) ist ein schon langjähriges Instrument der Städte, neu zu bebauende Gebiete nach Ihren Vorstellungen und Rahmenbedingungen zu gestalten. Im Grunde geht es darum, die Eingriffe in die Natur auszugleichen (siehe „Eingriffs-Ausgleichs-Regelung“).

Der Bebauungsplan (B-Plan) ist nach dem BauGB ein verbindlicher Bauleitplan. Er wird durch Satzung beschlossen und schafft Baurecht bei Neubauvorhaben oder bei baulichen Änderungen in einem bestimmten

Geltungsbereich (bepannter Innenbereich) einer Gemeinde. Um bestimmte Ziele in der Bauleitplanung zu erreichen, können aus städtebaulichen Gründen rechtsverbindliche Festsetzungen, z. B. zur Dachbegrünung, getroffen werden. Als rechtliche Grundlage zur Festsetzung einer Dachbegrünung kann zum einen § 9 Abs. 1 Nr. 20 und zum anderen Nr. 25a und b BauGB dienen.

Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und unserer anschließenden Recherche lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass ca. 73 % Dachbegrünung bereits in B-Plänen festgesetzt haben.



Bild 2: Ökosiedlung Düsseldorf-Unterbach. © Foto: G. Mann

Kommunale Förderung

Viele Kommunen fördern inzwischen vorbildliche Bauherren und Eigentümer finanziell, wenn diese ihre Neubauten oder Bestandsbauten begrünen. Wie sind Sie als Bundesverband in diesen Aktivitäten engagiert?

Dr. Mann: Als Ergebnis der BuGG-Städteumfrage 2019 und anschließenden Recherche 2020 lässt sich für alle deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern festhalten, dass bereits 49 Städte und somit ca. 26 % finanzielle Zuschüsse für Dachbegrünungen und 45 Städte und somit ca. 24 % finanzielle Zuschüsse für Fassadenbegrünungen bereitstellen. Darüber hinaus haben auch kleinere Städte mit weniger als 50.000

Einwohnern, wie Ingelheim am Rhein und Kehl am Rhein, Förderprogramme aufgestellt. Die Förderhöhen sowie die Fördervoraussetzungen oder -bedingungen für eine Dachbegrünung variieren stark von Stadt zu Stadt:

- Manche Förderprogramme gelten für das gesamte Stadtgebiet, andere nur für ausgewählte Stadtteile.
- Die Spanne der maximalen Förderung reicht von 10 bis 100 Euro pro Quadratmeter (€/m²) sowie 500 bis 100.000 € pro Vorhaben.
- Prozentual schwankt die Fördergrenze zwischen 20 und sogar 100 Prozent (%) der förderfähigen Kosten bei Einzelfallentscheidungen. Bei einem Großteil der Städte liegt die maximale Förderung jedoch bei 50 %.

Bei den Fassadenbegrünungen schwankt die prozentuale Fördergrenze zwischen 20 und 90 % der förderfähigen Kosten. Bei einem Großteil der Städte liegt die maximale Förderung bei 50 %.

Der Bundesverband GebäudeGrün hat im BuGG-Marktreport Gebäudegrün 2020 alle 191 deutschen Städte über 50.000 Einwohner aufgelistet und hinterlegt, in welcher Form diese die Dach- und Fassadenbegrünung direkt bzw. indirekt fördern. → www.gebaeudegruen.info/foerderung



Bild 3: BuGG Solar-Gründach.
© Foto: G. Mann

Vorurteile

Unter Bauherrn und Eigentümer sind etliche Vorurteile und Missverständnisse zum Thema „Gebäudebegrünung“ verbreitet. Können Sie einige aufzählen und sie kurz aufklären?

Dr. Mann: Meiner Erfahrung nach halten sich die nachfolgenden Vorurteile am längsten:

1. Ein (begrüntes) Flachdach wird undicht.
2. Meine Wand wird durch Fassadenbegrünung beschädigt.
3. Meine Wand wird feucht.
4. Ich bekomme „Ungeziefer“ ins Haus.

5. Herstell- und Pflegekosten sind so hoch.

1. Vorurteil: Ein (begrüntes) Flachdach wird undicht.

Das war früher wohl ein großes Thema, heute gibt es bewährte und geprüfte wurzelfeste Dachabdichtungen und fachkundige Dachdecker. Und wer der Sache immer noch nicht traut, der lässt die Dachabdichtung mittels Leckortungsverfahren auf Dichtigkeit prüfen.

2. Vorurteil: Meine Wand wird durch Fassadenbegrünung beschädigt.

Bei fachgerechter Planung und richtiger Abstimmung Pflanze und Wandbeschaffenheit werden Schäden vermieden. Ergänzend dazu gehört eine fachgerechte Pflege.

3. Vorurteil: Meine Wand wird feucht.

Wie vorgeannt und wenn ein Begrünungssystem mit Kletterhilfe genommen wird, dann hat dies ausreichend Abstand zur Wand und wird hinterlüftet.

4. Vorurteil: Ich bekomme „Ungeziefer“ ins Haus.

Die Tiere erfreuen sich an der (blühenden) Begrünung und haben keinen Grund, ins Hausinnere zu gehen. Eigentlich sollten wir froh sein, wenn wir Tiere ums Haus herum haben - das ist ein schönes Zeichen für eine lebenswerte Umgebung.

5. Vorurteil: Herstell- und Pflegekosten sind so hoch.

Die Herstellkosten betragen nur einen Bruchteil der Gesamtkosten des Gebäudes. Und im Vergleich zu einem teuren Bauplatz in der Großstadt ist der nutzbare Dachgarten, der das Grundstück ein zweites Mal nutzt, ein geringer Mehraufwand.



Bild 4: Solar-Gründach auf der Volksbank in Stuttgart.
© Foto: G. Mann



Bild 5: Bodengebundene Fassadenbegrünung im Freiburger Stadtteil Vauban. © Foto: G. Mann

**Höchstgeschätzte
Eigenschaft hierzulande**

**Welche Eigenschaften der Gebäudebegrünung werden bei uns
eigentlich am höchsten geschätzt?**

Dr. Mann: Gebäudebegrünungen vereinfachen eine Vielzahl an positiven Wirkungen! Besonders hervorzuheben sind meiner Meinung nach, die folgenden Aspekte, vor allem als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:

- Überflutungsvorsorge (Regenwasserrückhalt, Minderung der Abflussspitzen)
- Hitzevorsorge (Kühleffekte durch Verdunstung)
- Reduktion CO₂-Ausstoß (Hitze- und Kälteschutz, CO₂-Speicherung und -Senke, Ertragssteigerung Photovoltaik)
- Erhalt der Artenvielfalt (Ökologischer Ausgleich)
- Weitere Wohlfühlaspekte (Bindung Staub und Schadstoffen, Lärmschutz, Verbesserung Wohnumfeld)
- Kosteneinsparung/Zugewinn (Zusätzlicher Wohnraum, Schutz der Gebäudehülle)

Wärmeschutz der Gebäudehülle

Aus bauphysikalischer Sicht ist der Wärmeschutz der Gebäudehülle besonders wichtig. Was können Sie dazu berichten?

Dr. Mann: Auch wenn das Gründach nach der Wärmeschutzverordnung nicht als Dämmung anrechenbar ist (wegen Wärmebrücken im Winter), so hat es nach verschiedenen Untersuchungen eine etwa 10 % bessere Dämmleistung als ein Kiesdach. Der Substrataufbau und das Pflanzenpolster wirken wie Dämmschichten.

Und im Sommer heizt sich das Dach und die Fassade durch den Schutz der Begrünung weit weniger auf und kühlt zudem durch ihre Verdunstungskälte. Die Fassadenbegrünung kann objektbezogen den mechanischen Sonnenschutz ersetzen - im Sommer halten die Blätter die Sonne ab, im Winter lassen sie Sonne (nach dem Laubfall) durch!

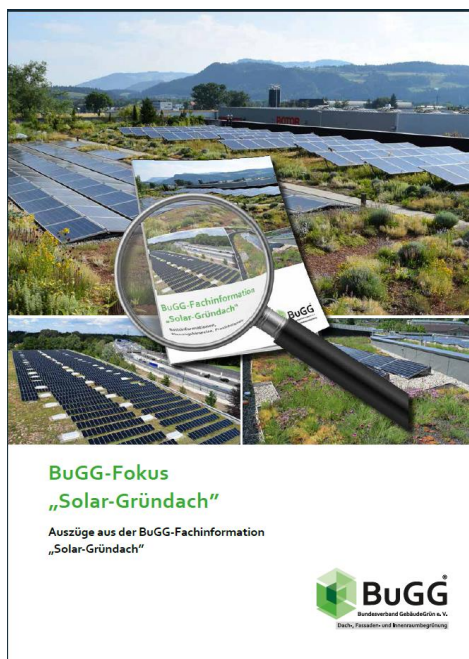


Bild 6: Broschüre zum „Solar-Gründach“. Diese und weitere Publikationen unter www.bugg.de.

© Titelbild: BuGG



Bild 7: Die Dachbegrünungsrichtlinien – Ausgaben 2018 – können Interessierte bestellen bei der FLL e.V. www.fll.de.

© Titelbild: FLL

Gebäudeenergiegesetz GEG 2020

Seit dem 1. Nov. 2020 gilt bundesweit das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG). Bauherren und Eigentümer eröffnet es folgende Chance: Das GEG erkennt den Stromgewinn über Photovoltaik zur Eigennutzung als Option zur Pflichterfüllung an. Was sollten Berater und Planer dazu beachten?

Dr. Mann: Die Kombination Photovoltaik und Dachbegrünung kann bei fachgerechter Planung gut funktionieren! Zu beachten sind:

- Vermeidung Verschattung der Module durch ausreichend Abstand Modulunterkante und Dachsubstratoberfläche und niedrigwüchsige Vegetation
- Verwendung auflastgehaltener Aufständungen, die nicht in die Dachkonstruktion eingreifen und damit Schadenspotenziale in der

Dachabdichtung vermeiden und durch die Last des Begrünungsaufbaus gehalten werden

- Ausreichend Reihenabstände der Module, damit gepflegt werden kann
- Fachgerechte Pflege
- Abstimmung der beteiligten Gewerke

Gerne würde ich hierzu auch auf die BuGG-Fachinformation „Solar-Gründach“, eine ausführliche Broschüre zu dem Thema, und den BuGG-Fokus „Solar-Gründach“ mit der daraus abgeleiteten Kurzfassung.



Bild 8: BuGG Solar-Gründach.
© Foto: G. Mann

Wichtige Aspekte

Auf welche zusätzlichen Aspekte möchten Sie noch hinweisen?

Dr. Mann: Mein Appell an alle Interessierten, jedoch auch Skeptikern: die Dach- und Fassadenbegrünung vereint so viele verschiedene positive Wirkungen und sehen dazu noch schön aus. Geben Sie der Gebäudebegrünung eine Chance, planen Sie fachgerecht und nutzen Sie die Vorteile!

Vielen Dank für Ihre Antworten und das Gespräch!

Kontakt für Weitere Fragen:

Dr. Gunter Mann, Präsident
Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG)
Albrechtstraße 13, 10117 Berlin
Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken
Telefon: + 49 (0) 6 81 - 9 88 05 70
Telefax: + 49 (0) 6 81 - 9 88 05 72
Mobil: + 49 172 - 9 30 11 38
E-Mail: gunter.mann@bugg.de
Internet: www.gebaeudegruen.info | www.bugg.de